

Dieser Preis ermäßigt sich mit der Dauer der Benützung der Anlage während des Etatsjahres durch denselben Stromabnehmer, und zwar so, daß die Kilowattstunde in den ersten 600 Benützungsstunden mit 40 Pfg., und in der 601 und den folgenden Benützungsstunden mit 25 Pfg. berechnet wird.

Für Arbeitsleistung und sonstige Zwecke, soweit sie nicht zur Beleuchtung dienen, wird für die Kilowattstunde ein Grundpreis von 20 Pfg. berechnet.

Dieser Preis ermäßigt sich ebenfalls mit der Benützungsdauer der Anlage innerhalb eines Jahres und zwar kostet die Kilowattstunde während 1—1000 Benützungsstunden des Gesamtanschlußwertes 20 Pfg., während der 1001—2000 Benützungsstunden 15 Pfg. und während aller weiteren Benützungsstunden 12 Pfg.

Wird jährlich eine bestimmte Energieabnahme für Licht- oder Kraftzwecke (nicht unter 5000 Kilowattstunden garantiert, so kann eine besondere Preisvereinbarung stattfinden.

Der Stromverbrauch wird monatlich festgestellt und ist monatlich zu bezahlen. Das Elektrizitätswerk kann zur Sicherstellung seiner Ansprüche jederzeit die Hinterlegung eines Geldbetrages beanspruchen.

Die Kündigung der Stromentnahme seitens des Abnehmers hat schriftlich mit Frist von einem Monat zu erfolgen.

Die Anmeldeformulare und Bedingungen für die Entnahme von elektrischem Strom werden bei der Geschäftsstelle des Elektrizitätswerks, Königstor Nr. 7., kostenlos abgegeben.

### Bestimmungen

#### über die Herstellung von Anschlüssen an die städt. Gas-, Wasser- u. Elektrizitätsleitungen.

Zur Vermeidung wiederholter Straßenaufbrüche und unnötiger Verzögerung der Straßenerweiterung ist es erforderlich, daß jeder, der sein Grundstück an die städtische Kanalisation, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitung anschließen will, alle beabsichtigten Anschlüsse möglichst gleichzeitig beantragt und die für die Zulassung der Anschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen sofort nach erhaltener Aufforderung erfüllt. Erst, wenn dieser Vorschrift entsprochen ist, werden das Stadtbauamt und die Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die beantragten Anschlüsse zur Ausführung bringen. Die Anträge auf Ausführung aller Anschlüsse sind entweder beim Stadtbauamt, Abt. II, oder bei der Direktion der gewerblichen Werke anzubringen, von wo aus das weitere Erforderliche besorgt werden wird.

In der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März werden Straßenaufbrüche zur Herstellung von Versorgungsleitungen nur in Notfällen gestattet.

## Ortsstatut

### betreffend Einschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe in der Residenzstadt Cassel.

Auf Grund der §§ 105b Absatz 2, 41a, 142 und 146a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Angestellter unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk der Residenzstadt Cassel folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. An Sonn- und Festtagen dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden im Handel:

- a) mit Back- und Konditorwaren, sowie im Zeitungshandel außerhalb der Bahnhöfe und im Handel mit Bier in Gebinden und mit Flaschenbier seitens der Brauereien, Biergroßhandlungen und Bierverleger nur während der Zeit von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags. Als Bierverleger im Sinne dieses Ortsstatuts sind nur solche Gewerbetreibende anzusehen, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Bierverlagsgeschäft nicht eine auf den Vertrieb anderer Waren gerichtete offene Verkaufsstelle haben;
- b) mit sonstigen Nahrungs- und Genußmitteln, mit Drogen und mit Roheis nur von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> vormittags bis 1 Uhr nachmittags;
- c) mit frischen Blumen, Topfpflanzen, Bindereien und Kränzen, nur von 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 9 Uhr vormittags und von 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags;
- d) in den übrigen Handelszweigen mit der im § 2 vorgesehenen Ausnahme nur von 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

§ 2. Im Handel mit Rindvieh, Kälbern, Schweinen und Schafen dürfen an Sonn- und Festtagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter außer für die notwendige Wartung des lebenden Viehs nicht beschäftigt werden.

§ 3. Von den Bestimmungen dieses Statuts werden diejenigen Ausnahmefälle nicht berührt, welche in gesetzlichen Vorschriften oder in den auf Grund von solchen durch die zuständigen Behörden anderweitig getroffenen Anordnungen vorgesehen sind. Die im § 1 festgesetzten Einschränkungen erstrecken sich nicht auf die Zeitungsspedition.

§ 4. Nur insoweit als in § 1 dieses Statuts der Verkauf von Waren gestattet ist, darf auch die Versorgung der Kundschaft mit diesen Waren bewirkt werden.

§ 5. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen vor Beginn und nach Ablauf der im § 1 dieses Statuts angegebenen Zeiten weder zum Ordnen der Warenbestände, noch zur Instandsetzung der Geschäftsräume oder zu ähnlichen Arbeiten verwendet werden.

§ 6. Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf gemäß § 41a der Reichsgewerbeordnung in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden.

§ 7. Obige Bestimmungen finden auf den Geschäftsbetrieb in den Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 8. Durch die Vorschriften dieses Ortsstatuts bleiben die sonst geltenden Vorschriften über äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage unberührt.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden gemäß § 146a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 10. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Cassel, den 14. August 1912.

Der Magistrat der Residenz.

Dr. Scholz.

## Schuldbuch der Residenzstadt Cassel.

Schuldverschreibungen der Residenzstadt Cassel können gegen Einlieferung bei der Stadthauptkasse im Rathaus und Hinterlegung bei den städtischen Hinterlegungsstellen in das Stadtschuldbuch eingetragen werden. Die Stadt besorgt alsdann die gesamte Verwaltung der hinterlegten Schuldverschreibungen einschließlich Kontrolle der Verlosung, Auszahlung der Zinsen usw. gebührenfrei.

Den Besitzern städtischer Schuldverschreibungen, namentlich den Verwaltern großer Vermögensmassen, wie Kassen-, Mündel-, Stiftungsvermögen bietet die Benutzung des Stadtschuldbuches besonders mit Rücksicht auf die Sicherheit und Bequemlichkeit der Verwaltung ganz erhebliche Vorteile.

Formulare zu Hinterlegungs- und Eintragungsanträgen werden im städtischen Rechnungsamte oder bei der Stadthauptkasse, woselbst auch alles Nähere zu erfahren ist, ausgegeben.

Um dem Publikum die Benutzung des Stadtschuldbuches zu erleichtern, werden alle städtischen Schuldverschreibungen kostenfrei als Buchschulden eingetragen.

## Städtische Sparkasse.

(Kassenstunden an jedem Werktag von  $\frac{1}{2}9$  bis  $\frac{1}{2}1$  Uhr vormittags und 3 bis  $\frac{1}{2}5$  Uhr nachmittags; Sonnabends von  $\frac{1}{2}9$  bis 1 Uhr geöffnet, nachmittags geschlossen.)

Hauptstelle: Rathaus, Königsstraße. — Zweigstelle I: Hohenzollernstraße 48.

Zweigstelle II: Untere Karlsstr. 9.

Spareinlagen bis 10 000 M. Verzinsung:  $3\frac{1}{2}\%$ . Tägliche Verzinsung der Spareinlagen.

Die Sparkassenbücher können gegen Abgabe eines Stichwortes gesperrt werden.

Freizügigkeit der Sparkassenbücher. Vermietung von verschließbaren Schrankfächern in einer Stahlkammer. Gewährung von Lombarddarlehen. Leihweise Ausgabe von Haussparbüchern.

## Städt. Wannen- und Brause-Bäder.

Öffnungszeiten		Für Männer	Für Frauen
Bad I: Schützenplatz 1.	An Wochentagen	von 7 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm. Nur Sonnabends: von 7 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm.	Dienstag } von Donnerstag } 4—7 Uhr Freitag } nachm.
	An Sonntagen . . .	von 7—11 Uhr vorm.	
Bad II: Luisenstr. 17, hinter der Kreuzkirche.	An Wochentagen	von 7 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm. *)	Dienstag } von Donnerstag } 2—9 Uhr Freitag } nachm.
	An Sonntagen . . .	von 7—11 Uhr vorm.	

\*) Dienstag, Donnerstag und Freitag nachmittag von 2—9 Uhr nur Brausen.